

BUND-Peter-Schmidts-Weg 5-25920 Risum-Lindholm

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes S-H
Flensburger Str. 134

24837 Schleswig

Bearbeiter:

Carl-Heinz Christiansen
Peter-Schmidts-Weg 5
25920 Risum-Lindholm

Tel.: 04661-28 39

Internet: www.bund.net/nordfriesland

Ihr Zeichen/vom

Unser Zeichen/vom
NF-190-2010 BImSchG-CHC

Datum
03.06.2010

**Stellungnahme zum geplanten Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Erweiterung einer
Sauenanlage im Schlickweg 3 in 25974 Emmelsbüll-Horsbüll**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des BUND-Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Der BUND lehnt die Erweiterung der Sauenanlage ab.

Der BUND tritt für eine nachhaltige und ökologische Landwirtschaft ein. Die geplante Erweiterung erfolgt nicht im Sinne einer nachhaltigen und ökologischen Landwirtschaft, sondern entspricht einer intensiven Tierhaltung auf engstem Raum. Je Ferkel ist lediglich eine Fläche von 0,33 m² vorgesehen, was aus Tierschutzgründen nicht ausreichend ist.

Brandschutzkonzept:

Im Genehmigungsverfahren ist auch das Thema „Brandschutz und Rettung der Tiere im Brandfall“ abzu- arbeiten. Gerade wenn vorhandene Stallanlagen umgebaut werden ist ein besonderes Augenmerk auf den Brandschutz zu legen und ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Das Brandschutzkonzept muss so angelegt sein, dass die Rettung der Tiere bei einem Brandfall innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes möglich ist.

Tiere geraten bei einem Brand schnell in Panik. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen die Evakuie- rung der Tiere nicht so sehr an der fehlenden Technik, sondern an deren panischem Verhalten scheiter- te. Auch dies muss in einem Brandschutzkonzept berücksichtigt werden.

Umweltschäden durch Gülleausbringung

Nur das Vorlegen von Gülleabnahmeverträgen mit ausreichenden Flächen ist mit dem BImSchG nicht vereinbar.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG gehört zu den Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen die umweltverträgliche Verwertung von Abfällen. Diese Regelung geht den Bestimmungen des Abfall- rechts vor und verlangt ausweislich der Gesetzesbegründung vom Betreiber einer derartigen Anlage, dass er alle erforderlichen Vorbereitungen trifft, um zu gewährleisten, dass Abfälle nach den einschlägi-

gen Vorschriften ordnungsgemäß verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Wenn die Gülle von landwirtschaftlichen Betrieben abgenommen wird, muss in einem solchen Fall der Betreiber einer Anlage durch entsprechende Verträge sicherstellen, dass die Gülle nach den gesetzlichen Anforderungen verwertet wird.

Diese gesetzlichen Vorgaben werden durch die einfache Vorlage von Gülleabnahmeverträgen und dem Nachweis ausreichender Flächen nicht eingehalten. In den Abnahmeverträgen muss zum einen geregelt sein, wie die Gülle ausgebracht werden darf. Dazu gehören beispielsweise Regelungen der Ausbringungstechnik oder die Festlegung des Zeitraums.

Darüber hinaus muss der Betreiber einer derartigen Anlage von den Gülleabnehmern einen qualifizierten Nachweis der Tauglichkeit der Flächen verlangen. Dafür reicht die übliche einfache Berechnung, wonach auf einem Hektar eine bestimmte Fläche Stickstoff, Kalium oder Phosphor ausgebracht werden darf, nicht aus. Bei der Ausbringung der Gülle sind zahlreiche weitere Beschränkungen zu beachten. So darf Gülle beispielsweise nicht ausgebracht werden, wenn es zur Verschmutzung von Gewässern oder des Grundwassers kommen kann. Gleiches gilt, wenn durch die Gülleausbringung Biotop- oder sonstige empfindliche Natur- oder Landschaftsbestandteile beeinträchtigt werden können.

Wir hoffen, dass unsere Einwendungen detailliert geprüft und entsprechend berücksichtigt werden. Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug über die Behandlung unserer Stellungnahme zukommen zu lassen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Herr Carl-Heinz Christiansen (Tel.: 04661-28 39) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Carl-Heinz Christiansen
stellv. Landesvorsitzender